

Auslieferungspflicht und Asylrecht

Von
Heinrich Lammasch



Duncker & Humblot *reprints*

AUSLIEFERUNGSPFLICHT
UND
ASYLRECHT.

AUSLIEFERUNGSPFLICHT UND ASYLRECHT.

EINE STUDIE
ÜBER
THEORIE UND PRAXIS DES INTERNATIONALEN STRAFRECHTES

VON

DR. HEINRICH LAMMASCH,

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTES, DES VÖLKERRECHTES UND DER RECHTS-
PHILOSOPHIE AN DER K. K. UNIVERSITÄT INNSBRUCK.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1887.

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

DER ERINNERUNG

AN

JULIUS GLASER

GEWIDMET.

Als ich vor mehr als sieben Jahren anfang, mich eingehender mit den Fragen des internationalen Strafrechtes und insbesondere mit denen des Rechtes der Auslieferung zu beschäftigen, glaubte ich, die Schwierigkeit des Unternehmens, an welches ich herantrat, richtig zu würdigen. Aber ich täuschte mich. Je mehr ich mich mit dem Stoffe vertraut machte, desto gewaltiger und desto spröder wurde er. Die Ueberzeugung, daß ein ehrlicher, wenn auch mifflingender Versuch, ein Rechtsinstitut von täglich zunehmender praktischer Wichtigkeit zum erstenmale in der juristischen Literatur des deutschen Sprachgebietes ausführlich darzustellen, immerhin von höherem Nutzen sei, als eine noch so fein, elegant und gelehrt gearbeitete Untersuchung über eine seit Jahrhunderten erörterte Schulfrage, hielt meine Ausdauer aufrecht. Neu belebt wurde dieselbe, als der damals eben von seinem Amte zurückgetretene Justizminister Dr. Julius Glaser mir den Zugang eröffnete zu dem reichen Materiale, das die Akten des k. k. österreichischen Justizministeriums demjenigen bieten, der den internationalen Rechtsverkehr in seinem Leben kennen lernen will. Erst das Studium dieser Akten machte es mir möglich, das gegenwärtige Buch so anzulegen, daß ich mich der Hoffnung hingeben kann, es werde daselbe nicht bloß dem Theoretiker, sondern vor allem demjenigen, der in

der Praxis mit den darin behandelten Fragen zu thun hat, von einigem Nutzen sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, habe ich manches vernachlässigt oder geradezu vermieden, was man sonst von einem Buche erwartet oder fordert. Ich habe mich durchaus nicht bemüht, die Widersprüche, welche in der Entwicklung des Rechtes der Auslieferung auffallen, zu verschleiern, sondern im Gegentheile, ich habe mich bemüht, sie scharf in die Augen treten zu lassen. Ich habe mich künstlicher Combinationen möglichst enthalten; ich habe mich vielmehr bestrebt, die Thatsachen so einfach als es nur angeht, darzustellen, und wo ich Gewisses nicht sagen konnte, meine Zweifel und meine Unwissenheit offen bekannt. Nichtsdestoweniger kann ich mich der Besorgniß nicht verschließen, daß ich bei der Darstellung fremder Rechte mancherlei Unrichtiges gesagt haben werde. Es ist eben überaus schwierig, all die mannigfach sich durchkreuzenden Normen eines fremden Rechtssystems zu klarem Bewußtsein und Verständnisse sich zu bringen. Ich besorge, daß ich manche Gesetzesnorm als eine geltende werde angeführt haben, welche seither aufgehoben worden, daß ich manches einschlagende Gesetz werde übersehen, vielleicht eines und das andere werde mißverstanden haben. Deshalb erlaube ich mir, an die Kenner fremder Rechte die Bitte zu richten, sie möchten im Interesse der Sache jene Berichtigungen und Ergänzungen, welche ihnen erforderlich erscheinen, unter Anschluß der betreffenden Rechtsquelle, an mich gelangen lassen. Hoffentlich wird es mir in einiger Zeit vergönnt sein, werthvolle Mittheilungen dieser Art etwa in der Gestalt eines Nachtragsheftes der Oeffentlichkeit übergeben zu können.

In den Vordergrund der Darstellung habe ich das

Recht der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie und das des Deutschen Reiches gestellt, weil gerade das in diesen Staaten geltende Auslieferungsrecht einer wissenschaftlichen Darstellung bisher entbehrte und weil zudem wenigstens das österreichische Recht seit nahezu einem Jahrhundert manche jener Anforderungen verwirklicht, welche die Wissenschaft in jüngster Zeit an eine zweckentsprechende Ausbildung des Institutes der Auslieferung stellt. Die Darstellung des Auslieferungsverfahrens im Deutschen Reiche ist mir nur dadurch möglich geworden, daß der königlich preussische Justizminister Herr Dr. Friedberg die besondere Güte gehabt, in Beantwortung einer Reihe von Fragen, die ich ihm zu übersenden mir erlaubt hatte, eine in seinem Ministerium ausgearbeitete eingehende Darstellung des Verfahrens der Auslieferung nach preussischem Rechte mir zur Verfügung zu stellen, wofür ich mir erlaube, an diesem Orte Sr. Excellenz meinen ergebensten Dank öffentlich zu wiederholen. Selbstverständlicherweise habe ich mich bemüht, auch das Recht der andern europäischen und amerikanischen Staaten, soweit mir daselbe zugänglich war, darzustellen. Manche Ungleichheiten in der Behandlung ließen sich hierin bei den beschränkten Mitteln eines Privatmannes nicht vermeiden.

Von meinen früheren Publicationen über Fragen des Auslieferungsrechtes ist der Aufsatz: „Ueber die Frage der Staatsangehörigkeit im Rechte der Auslieferung“ in Laband und Stoerks Archiv des öffentlichen Rechtes I. Band, 1886, nahezu völlig und nur wenig geändert und ergänzt in das gegenwärtige Buch übergegangen. Im Gegensatze dazu habe ich aus meiner 1884 veröffentlichten Monographie: „Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen“ (Wien, Manz) zwar Vieles in das vorliegende Werk

herübergenommen, aber auch in vielen Fragen mir erlaubt, auf diese selbständige Schrift nur einfach zu verweisen, um den ohnedies ungebührlich großen Umfang dieses Buches nicht noch zu erweitern.

Wie bereits erwähnt, wäre die ganze Arbeit kaum möglich gewesen, hätte nicht Se. Excellenz der k. k. Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherr v. Pražak mir die Einsicht in sämtliche auf Auslieferung bezügliche Acten des k. k. Justizministeriums gestattet und hätten mich nicht die Herren Sectionschef v. Giuliani, Ministerialrath Dr. Steinbach, Ministerialsecretär Freiherr v. Haan und Ministerialvicesecretär Freiherr v. Fellner bei dem Studium dieser Acten durch ihre reiche Erfahrung aufs wirksamste unterstützt. Diesen Herren gebührt daher in erster Linie mein ergebenster Dank.

Aber auch sonst habe ich mannigfache Förderung erfahren von Seite der Herren Hofrath Dr. Wahlberg, Professor Dr. Ullmann, Professor Dr. v. Dantscher, Professor Dr. Jellinek, Dr. v. Roschmann in Wien; Professor Dr. F. v. Holtzendorff, Oberlandesgerichtsrath Kopp, Staatsanwalt Dr. Harburger in München; Professor Dr. v. Juraschek in Innsbruck; Geheimrath Professor v. Bar in Göttingen, Professor Dr. v. Lilienthal in Zürich, Professor Dr. Teichmann in Basel, Staatsanwalt Dr. Heil in Buda-Pesth, Staatsanwaltssubstitut Dr. Wouters in Gent, Mr. J. Westlake, Q. C. in London, Dr. Simonis in Luxemburg und Dr. J. W. M. Bosch in Utrecht, welchen Herren ich mir daher ebenfalls für ihre gütige Mitwirkung meinen besten Dank abzustatten erlaube.

St. Wolfgang, den 27. August 1886.

Dr. Heinrich Lammasch.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Buch.** Die Stellung der Auslieferung im Rechtssysteme und die Geschichte ihrer Entwicklung S. 1—66

Das Problem 1. Hindernisse für die Entwicklung des Rechtsinstituts der Auslieferung 4. Allmähliche Beseitigung derselben 9. Die ersten Auslieferungsverträge 15. Begründung des Rechtes und der Pflicht der Auslieferung 26. Verhältniß der Auslieferung zu den Theorien des internationalen Strafrechtes 35. Auslieferung und Weltstrafrechtspflege 43. Princip der identischen Norm 52. Auslieferung ohne Vertrag 57. Reciprocität der Auslieferungspflicht 65.

- II. Buch.** Quellen des heutigen Auslieferungsrechtes: Auslieferungsverträge und Auslieferungsgesetze S. 67—116

Räumliches Ausdehnungsgebiet der Auslieferung 67. Statistik der Auslieferungen 71. Die sogenannte Rückwirkung der Auslieferungsverträge 74. Bedingungen für den Abschluß von Auslieferungsverträgen 79. Parlamentarische Genehmigung derselben 81. Reciprocität in denselben 89. Geltungsgebiet der Auslieferungsverträge 91. Geltungsdauer der Auslieferungsverträge 92. Verhältniß zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche 99. Auslieferungsgesetze 105.

III. Buch. Die Delicte, wegen deren Auslieferung stattfindet oder Asyl gewährt wird . . S. 117—371

I. Abschnitt. Nichtpolitische Delicte gegen Rechte der Individuen S. 118—202

Unterscheidung des Verhältnisses benachbarter und entfernter Staaten 118. Unterscheidung der Delicte nach dem Strafsatze 122. Die Methoden für die Abgrenzung der Auslieferungsdelicte von den Nichtauslieferungsdelicten 130. Auslieferung wegen fahrlässiger Delicte 135. Besonders zu erörternde Delictsarten: 1) Religionsdelicte 138; 2) Duell 140; 3) Sittlichkeitsdelicte 141; 4) Delicte gegen die Ehre und die Freiheit 144; 5) Vermögensdelicte 147; 6) Schifffahrtsdelicte 155. Auslieferung wegen Versuches und wegen Mitschuld 158. Beurtheilung der Qualification des Auslieferungsdelictes nach dem Rechte des ersuchten Staates 164. Die Frage der Auslieferung wegen in dem betreffenden Vertrage nicht aufgezählter Delicte 188.

II. Abschnitt. Politische Delicte S. 203—356

Geschichte der Auslieferung und des Asylrechtes wegen politischer Delicte 203. Gründe des Asylrechtes für absolut-politische Delicte 215. Gründe des Asylrechtes für Acte der Kriegführung 219. Gründe des Asylrechtes für relativ-politische Delicte 227. Geschichte des modernen politischen Asylrechtes in Belgien und in Frankreich 241. Der Begriff des politischen Delictes in den heute geltenden Auslieferungsverträgen 247. Der Begriff des relativ-politischen Delictes 283. Die Forderung nach Einschränkung des politischen Asylrechtes 304. Die belgische Attentatsclausel 309. Die Behandlung des politischen Mordes 312. Die Formel des Institut de droit international 334. Ergebnisse 351.

III. Abschnitt. Nichtpolitische Delicte gegen die Staatsverwaltung S. 356—371

Widerstand gegen die Staatsgewalt 357. Delicte der Beamten des Staates 360. Delicte der Militärpersonen 364. Delicte gegen die Finanzhoheit der Staaten 368.

IV. Buch. Beschränkungen und Bedingungen der Auslieferungspflicht. S. 372—508

Bedingungen und Beschränkungen bei Auslieferung von Sklaven 372; von Renegaten (im Verhältnisse zur Türkei) 374; von Schiffbrüchigen, Kriegsgefangenen und Ausgelieferten 375. Die Frage nach der Zulässigkeit der Auslieferung von Unterthanen des ersuchten Staates 376. Auslieferung von Unterthanen eines dritten Staates 424. Nichtauslieferung wegen verjährter Verbrechen 431. Das Erforderniß des Antrages des Privatbetheiligten bei gewissen Delicten 440. Andere besondere Bedingungen der Verfolgbarkeit einzelner Delicte 443. Nichtberücksichtigung der Strafausschließungsgründe und Ausnahmen von diesem Grundsatz 444. Rücksichtnahme auf den Ort der That 450. Auslieferung wegen Verbrechen in einem dritten Staate 456. Nichtauslieferung wegen im ersuchten Staate verübter Verbrechen 461. Nichtauslieferung wegen in derselben Sache ergangenen rechtskräftigen Urtheiles 469. Nichtauslieferung wegen im Inlande anhängiger Untersuchung derselben Strafsache 477. Auslieferung trotz concurrirender subsidiärer Strafansprüche des Inlandes 479. Aufschiebung der Auslieferung wegen eines in Betreff anderer Thaten anhängigen Strafverfahrens oder wegen im Inlande noch zu verbüßender Strafe 483. Auslieferung trotz privatrechtlicher Ansprüche gegen das requirirte Individuum 488. Aufschub der Auslieferung bis zur Erfüllung der Wehrpflicht 489. Ablehnung des Auslieferungsbegehrens wegen dem Abschlusse des Auslieferungsvertrages nachfolgender Aenderung der Gerichtsorganisation und des Strafverfahrens im ersuchenden Staate 490. Nichtauslieferung zum Zwecke der Aburtheilung durch Ausnahmsgerichte 494. Beschränkungen und Vorsichten hinsichtlich der Auslieferung zur Aburtheilung durch Militärgerichte 497. Die Frage nach der Auslieferung wegen der mit Todesstrafe und mit körperlicher Züchtigung bedrohten Verbrechen von Seite solcher Staaten, die diese Strafmittel nicht zulassen 499. Unzulässigkeit der Begnadigung in

dem um die Auslieferung ersuchten Staate 504. Concurrency von Auslieferungsbegehren mehrerer Staaten hinsichtlich desselben Individuums 505.

V. Buch. Das Verfahren der Auslieferung. . S. 509—737

Die Prüfung der Identität des requirirten Individuums 509. Die Frage, ob der ersuchte Staat den Beweis für die gegen das requirirte Individuum vorgebrachte Anschuldigung prüfen solle 513 (die Auffassung des anglo-amerikanischen Rechtes 514; des österreichischen Rechtes 537; des Rechtes der übrigen europäischen Staaten 544). Das Erforderniß der in dem ersuchenden Staate durchgeführten Voruntersuchung 560. Organisation der Auslieferungsinstanz 576. Die Einleitung des Auslieferungsverfahrens und die diplomatische Uebermittlung der Auslieferungsbegehren 577. Das Verfahren der Auslieferung im britischen Reiche 583; in den Vereinigten Staaten 596; in Preußen 604; in Spanien 610; in Dänemark 612; in Belgien 621; in Luxemburg 623; in den Niederlanden 624; in der Schweiz 628; in Italien 633; in Frankreich 637; in Bayern 640; in Oesterreich 641; in Ungarn 646. Die Stellung des requirirten Individuums während des Auslieferungsverfahrens 649 (Freilassung gegen Caution oder obligatorische Haft 650; Haus- und Personsdurchsuchungen und Beschlagnahmen 659; Parteienrechte des Requirirten 662). Vorläufige Verhaftung 664. Verfahren bei Auslieferung von Verurtheilten 687. Vollziehung der Auslieferung 696. Das Auslieferungsdecret 700. Durchführung ausgelieferter Verbrecher durch das Gebiet dritter Staaten 702. Abkürzung des Verfahrens der Auslieferung über Wunsch des requirirten Individuums 714. Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens 727. Kosten des Auslieferungsverfahrens 729.

VI. Buch. Die Stellung des Ausgelieferten gegenüber der Justizhoheit des requirirenden Staates S. 738—820

Das Princip der Specialität der Auslieferung 738. Behandlung politischer Delicte, welche nach erfolgter Aus-

lieferung aufkommen 743. Behandlung nichtpolitischer Delicte, welche nach erfolgter Auslieferung aufkommen 744: 1) soferne dieselben ebenfalls eine Auslieferungspflicht begründen würden 750; 2) soferne dies nicht der Fall ist 760. Aenderung der juristischen Qualification der dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegenden That nach erfolgter Auslieferung 763. Behandlung von mit dem Auslieferungsdelicte idealiter concurrirenden Delicten und von Fällen fortgesetzter Verübung des Auslieferungsdelictes 769. Behandlung des wegen concurrirender Auslieferungs- und Nichtauslieferungsdelicte zu einer Gesamtstrafe Verurtheilten 774. Zulässigkeit der Ausweisung desjenigen, der nicht wegen aller ihm zur Last liegenden Delicte bestraft werden kann 774. Zustimmung des Ausgelieferten zur Verfolgung wegen vorbehaltenen Delicte 781. Die Durchführung des Grundsatzes der Specialität der Auslieferung in den geltenden Verträgen 784. Die Frage nach der Aenderung der Qualification im geltenden Rechte 796. Garantien für Einhaltung der Specialität der Auslieferung 801: 1) Vorlage des Auslieferungsdecretes an das erkennende Gericht 801; 2) gesetzliche Anerkennung des verpflichtenden Charakters von Beschränkungen der Auslieferungsbewilligung 802; 3) Parteienrechte des ausgelieferten Individuums 807; 4) amtlicher Bericht über das Verfahren gegen den Ausgelieferten 816. Einrechnung der Auslieferungshaft in die Strafhaft 817. Die Frage der Entschädigung des freigesprochenen Ausgelieferten und der kostenfreien Rücksendung desselben in den ausliefernden Staat 819.

Anhang. Die Rechtshilfe in Strafsachen . . S. 821—870

Die Stellung ausländischer Beschuldigter 821. Vollstreckung ausländischer Urtheile 823. Anerkennung der Rechtskraft ausländischer Urtheile 828. Die Rechtshilfe im Instructionsverfahren im allgemeinen 833. Nacheile 834. Zustellungen an im Auslande sich aufhaltende Beschuldigte usw. 837. Erhebung von Beweisen für im Auslande anhängige Strafprocesse 847. Vernehmung von Zeugen für ausländische Strafprocesse 858. Die Frage

des Zeugenzwanges 859. Erhebung sachlicher Beweismittel für ausländische Strafprocesse 866. Uebermittlung der Rogatorien 868. Kosten der Rechtshilfe 869.

Zusätze S. 871.

Verzeichniß der in abgekürzter Gestalt citirten Werke S. 890.

Sachregister S. 900.

Register der besprochenen und angeführten Auslieferungsfälle S. 909.

Berichtigungen.

- Seite 438 Zeile 12 von oben lies: „des Diebstahls Beschuldigten“ statt: „rückfälligen Diebe“.
- „ 482 „ 2 von oben lies: „1854“ statt: „1856“.
- „ 489 Anm. 2 Zeile 6 von unten lies: „1854“ statt: „1856“.
- „ 516 „ 3 „ 4 von unten lies: „apposition“ statt: „apposition“.
- „ 518 Anm. Zeile 8 von unten lies: „dal“ statt: „del“.
- „ 542 Zeile 11 von unten lies: „Gesetzesänderungen“ statt: „Gesetzänderungen“.
- „ 558 Anm. 4 Zeile 7 von unten lies: „Neate“ statt: „Neates“.
- „ 558 „ 4 „ 21 von unten lies: „Beweisprüfung“ statt: „Beweisführung“.
- „ 561 „ 2 „ 4 von unten lies: „§ 318“ statt: „§ 328“.
- „ 570 ist zwischen dem 2. und 3. Absätze die Ueberschrift: „§ 12“ einzuschalten.

I. BUCH.

Die Stellung der Auslieferung im Rechtssysteme und die Geschichte ihrer Entwicklung.

§ 1.

Die Thatsache, deren rechtliche Beurtheilung den Vorwurf des gegenwärtigen Buches bildet, scheint eine überaus einfache zu sein. In dem Gebiete irgend eines Staates wird Jemand betreten, gegen den sich der Verdacht erhebt, daß er in dem Gebiete eines anderen Staates ein Verbrechen verübt habe. Es entsteht nun die Frage, welche Haltung jene beiden Staaten gegenüber jenem Individuum und einander selbst gegenüber einnehmen sollen?

Aus der im heutigen Völkerrecht allgemein anerkannten Verpflichtung eines jeden Staates, die Territorialhoheit der anderen Mächte zu respectiren, ergiebt es sich von selbst, daß jener Staat, auf dessen Gebiete das Verbrechen verübt worden, nicht berechtigt sein kann, über seine Grenzen hinaus den Verbrecher durch die eigenen Organe verfolgen, ihn auf fremdem Gebiete aufgreifen und auf sein Gebiet zurückbringen zu lassen. Eine solche Befugniss stände dem verfolgenden Staate nur dann zu, wenn sie ihm von jener Macht, auf deren Gebiet sich die Nacheile erstrecken soll,

insbesondere eingeräumt worden wäre¹⁾. Abgesehen von solchen besonderen Zugeständnissen, kann der verfolgende Staat, wenn er seine Strafberechtigung nicht will unausgeübt lassen, nichts anderes thun, als dafs er jene Regierung, auf deren Gebiete sich das von ihm verfolgte Individuum befindet, ersucht, sie möge daselbe dingfest machen und es ihm unter Anwendung von Zwangsgewalt zum Zwecke gerichtlicher Untersuchung und eventueller Bestrafung überliefern.

Fassen wir aber nun das Verhältnifs jener Staatsgewalt, auf deren Territorium der Beschuldigte sich gegenwärtig befindet, zu demselben ins Auge, so sehen wir, dafs derselben verschiedene Möglichkeiten des Verhaltens offen stehen. Entweder kann sie den Vorwurf, dafs der Betreffende im Auslande ein Verbrechen verübt habe, ganz ignoriren; oder sie kann den Beschuldigten wegen des von ihm angeblich im Auslande verübten Delictes vor ihre Gerichte stellen und von diesen (entweder in Anwendung des inländischen oder mit Berücksichtigung des am Thatorte geltenden ausländischen Strafrechtes) ein Urtheil über ihn fällen, sowie daselbe eventuell vollstrecken lassen; oder sie mag dem Ansuchen des Staates des Thatortes um Ueberlieferung des Beschuldigten zum Zwecke seiner Verfolgung und Bestrafung in eben jenem Staate willfahren; oder sie mag schliesslich, ohne weder selbst eine Verfolgung des Beschuldigten einzuleiten, noch zur Verfolgung desselben von Seite eines anderen Staates beizutragen, ihn einfach des Landes verweisen.

Die uns beschäftigende Frage ist nun im wesentlichen die: welchen dieser vier, bereits von Hugo Grotius an-

¹⁾ Ueber dergleichen Verträge s. unten den Anhang.

gedeuteten Wege soll der Zufluchtsstaat, wie wir der Kürze wegen jenen Staat nennen wollen, auf dessen Gebiete der eines im Auslande verübten Delictes Beschuldigte betreten wird, einschlagen? Mit Rücksicht darauf aber, daß, wie wir sehen werden, erhebliche praktische Bedenken den Zufluchtsstaat in der Regel davon abhalten werden, den zweiten oder den vierten der bezeichneten Wege einzuschlagen, reducirt sich unsere Frage im wesentlichen darauf, ob der Zufluchtsstaat den ausländischen Verbrecher, wie einen andern Einwanderer, bei sich aufnehmen oder ob er ihn dem Staate des Thatortes zur Verfolgung und Bestrafung überliefern solle. Da ferner, wie sich ergeben wird, diese Frage gleichmäfsig und für alle Fälle weder in diesem noch in jenem Sinne beantwortet werden kann, indem sich vielmehr bald dieser, bald jener Weg empfiehlt, werden wir weiterhin zu untersuchen haben, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Vorsichten der Staat, auf dessen Gebiete Jemand betreten wird, der eines im Ausland verübten Delictes beschuldigt ist, diesem Schutz suchenden Flüchtlinge ein Asyl wird gewähren können, in welchen anderen Fällen aber und mit Einhaltung welcher Formen er die Auslieferung des flüchtigen Verbrechers dem ihn verfolgenden Staate wird gewähren müssen.

§ 2.

Bevor wir an die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nach heutigem Völkerrechte herantreten, müssen wir uns in kurzen Umrissen den Entwicklungsgang der zu untersuchenden Rechtsinstitute der Auslieferung und des Asylrechtes vergegenwärtigen. Zwar kommen Auslieferungen von Verbrechern in einzelnen Fällen schon seit vielen Jahr-